

Ethikleitlinien der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Köln-Düsseldorf e.V.

A. Ethische Grundsätze

- I. Allgemeine Grundsätze
- II. Kollegialer Umgang
- III. Ethische Grundsätze für die Ausbildung
 1. für alle an der Ausbildung Beteiligten
 2. für die Lehranalyse / Lehrtherapie
 3. für die Supervision

B. Vertrauensleute

C. Ständige Arbeitsgruppe Ethik

A. Ethische Grundsätze

- I. Allgemeine Grundsätze
- II. Kollegialer Umgang
- III. Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung:
 1. für alle an der Aus- und Weiterbildung Beteiligten
 2. für die Lehranalyse / Lehrtherapie
 3. für die Supervision

I. Allgemeine Grundsätze

Die ethischen Grundsätze der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft gelten für alle Angehörigen der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft sowie alle Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen.

Für die Angehörigen, Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft gelten die Präambel sowie die ethischen Grundsätze A der DPV, wie im folgenden aufgeführt:

Psychoanalytische Berufsethik der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung

Präambel

Die Psychoanalytiker der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) und ihre Institute verpflichten sich auf die folgende wissenschaftlich fundierte Berufsethik und die daraus abgeleiteten Grundsätze und Verfahren.

A. Grundsätze

Die ethischen Grundsätze folgen den im psychoanalytischen Denken enthaltenen humanistischen Wertvorstellungen. Daraus ergeben sich ethische Verpflichtungen gegenüber Patienten, Kollegen und der Öffentlichkeit.

Die Grundsätze sind kontinuierlich im Hinblick auf wissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse zu überprüfen. Sie ergänzen die Satzung der DPV. Sie gelten für alle Mitglieder, Ausbildungsteilnehmer und -kandidaten sowie für 'Ständige Gäste' der DPV.

I. Die psychoanalytische Methode als Grundlage einer Berufsethik

Die psychoanalytische Methode basiert auf der Anwendung der psychoanalytischen Methode in verschiedenen psychoanalytischen Behandlungsverfahren. Die Verpflichtung auf die Bedingungen der psychoanalytischen Methode begründet die ethische Haltung des Psychoanalytikers. Diese bildet die Basis der psychoanalytischen Berufsethik. Sie gewährleistet den Erhalt und die Weiterentwicklung der beruflichen Standards in Klinik und Forschung, fördert die Kultur und die Wissenschaft der Psychoanalyse und prägt die verschiedenen Formen ihrer Institutionalisierung.

Die psychoanalytische Methode ermöglicht und begrenzt zugleich eine besondere emotionale Beziehung zwischen einem Patienten und seinem Analytiker. Sie erfordert von Psychoanalytikern eine geschulte Wahrnehmungsfähigkeit für vorbewusste und unbewusste Prozesse in Verbindung mit einer methodisch reflektierten Haltung und Disziplin. Kompetenz im Umgang mit den Phänomenen der Regression, des Widerstandes, der Übertragung/Gegenübertragung als den konstitutiven Arbeitsbedingungen eines psychoanalytischen Prozesses, ist deshalb zugleich Voraussetzung, um der besonderen Schutzbedürftigkeit aller Beteiligten gerecht werden zu können.

Unabhängig davon, dass jeder Psychoanalytiker ein subjektiv geprägtes Methodenverständnis und eine persönlich geformte Behandlungstechnik entwickeln muss, gibt es für die psychoanalytische Berufsausübung unverzichtbare ethische Grundsätze.

II. Allgemeine Grundsätze

Psychoanalytiker sind verpflichtet, ihr professionelles Verhalten so zu gestalten, dass die Würde und das Recht auf körperliche und psychische Integrität ihrer Patienten/Analysanden gewahrt bleiben. Sie beachten deshalb die besondere Schutzbedürftigkeit aller durch die Dynamik des Unbewussten im psychoanalytischen Prozess sich entfaltenden Formen des Erlebens und Verhaltens.

III. Spezielle Grundsätze

1. Vertraulichkeit

Psychoanalytiker sind verpflichtet, alle Mitteilungen eines Patienten/ Analysanden und die darin enthaltenen Informationen über sich selbst und andere vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet den Schutz des Patienten, den Schutz Dritter und den Schutz des die Daten erstellenden Psychoanalytikers. Sie bezieht sich auch auf Supervisionen und kollegialen Austausch (z.B. Intervision) sowie auf den vorsorglichen Datenschutz bei Krankheit, Tod oder aus sonstigen Gründen anhaltender Berufsunfähigkeit. Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen muss der Datenschutz durch eine entsprechende Anonymisierung gewährleistet sein.

Falls ein Spannungsverhältnis entsteht zwischen der Verpflichtung des Psychoanalytikers zur Vertraulichkeit und seiner Verpflichtung zur Loyalität gegenüber gesetzlichen Geboten, muss er die Schutzbedürftigkeit der psychoanalytischen Arbeitsbeziehung besonders beachten.

2. Wahrhaftigkeit und Aufklärungspflicht

Psychoanalytiker sind verpflichtet - unter Wahrung der methodisch gebotenen Abstinenz - eine wahrhaftige und taktvoll-offene Beziehung zu ihren Patienten/Analysanden einzuhalten und die suggestive Wirkung ihrer persönlichen Autorität und ihrer professionellen Kompetenz nicht missbräuchlich einzusetzen, um persönliche Vorteile zu gewinnen. Zur Verpflichtung auf Wahrhaftigkeit gehört auch, einen Patienten/Analysanden zu Beginn der Behandlung über die besonderen Bedingungen und Regeln der zukünftigen, gemeinsamen Arbeit zu unterrichten. Die Informations- und Aufklärungspflicht bezieht sich auch auf organisatorische und leistungsrechtliche Bedingungen, unter denen eine Behandlung durchgeführt wird.

3. Abstinenz

Psychoanalytische Tätigkeit bedarf einer Kompetenz zur gesicherten Einhaltung von Disziplin und Abstinenz in allen sprachlichen und körperlichen Äußerungen. Verbale Angriffe (z.B. taktlose und kränkend-entwertende Äußerungen) beschädigen die psychoanalytische Arbeit ebenso wie körperliche Übergriffe. Psychoanalytiker sind deshalb verpflichtet, ihre Kompetenz und ihre persönliche Autorität nicht zur Befriedigung eigener narzisstischer, erotischer oder aggressiver Bedürfnisse zu missbrauchen. Die Verpflichtung zur Abstinenz gilt auch über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.

4. Vereinbarungen

Vereinbarungen (z.B. über Zeit und Ort der Behandlung, Urlaubsplanungen, Höhe des Honorars, Zahlungsmodus, Ausfallregelung) werden zu konstitutiven Bedingungen des analytischen Prozesses. Sie müssen vor Beginn einer Behandlung getroffen werden. Dabei sind die individuellen Lebensbedingungen beider Partner zu berücksichtigen. Änderungen sind unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf den psychoanalytischen Prozess zu prüfen und in jedem Fall rechtzeitig anzukündigen. Andere geschäftliche Vereinbarungen zwischen Psychoanalytikern und ihren Patienten/Analysanden und deren Angehörigen sind unzulässig.

5. Erhalt und Sicherung der psychoanalytischen Kompetenz

Psychoanalytiker brauchen eine spezifische Sensibilität für die Störbarkeit ihres seelischkörperlichen Gleichgewichtes. Eigenverantwortlich gestaltete, die Berufspraxis begleitende und methodisch geleitete Reflexion ihrer klinischen Arbeit (Supervision und Intervision) sind Voraussetzungen zum Erhalt psychoanalytischer Kompetenz.

Die ethischen Grundsätze Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft ergänzen die ethischen Grundsätze der DPV um die folgenden Abschnitte II. und III. .

II. Kollegialer Umgang

Der Umgang der KollegInnen miteinander in Gremien, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen des Instituts und in der Öffentlichkeit ist von Respekt und der Anerkennung von Unterschieden der theoretischen und behandlingstechnischen Orientierungen getragen.

III. Ethische Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung¹

1. für alle an der Ausbildung Beteiligten

In der Aus- und Weiterbildung begegnen sich Lehrende und Lernende mit Offenheit, Interesse, Wohlwollen, Respekt und dem Willen, die Entwicklung zu fördern. Dies gilt darüber hinaus für Mitglieder, die nicht mit Ausbildungsaufgaben betraut sind.

In der Ausbildung wird ein Rahmen geschaffen und erhalten, in dem psychoanalytisches Verständnis wachsen kann und die KandidatInnen in der Auseinandersetzung mit anderen eine eigene Arbeitsweise entwickeln können.

Die Beurteilung der Entwicklung im Ausbildungsprozess soll für die jeweilige Kandidatin/ den jeweiligen Kandidaten nachvollziehbar und so transparent wie möglich sein.

Verbale Angriffe, verführerisch-manipulative und taktlos entwertende Äußerungen und Verhaltensweisen beschädigen den Ausbildungsprozess und die Person.

Alle mit Lehraufgaben Betrauten, besonders die LehranalytikerInnen/ LehrtherapeutInnen tragen Verantwortung für die Wahrung professioneller Kompetenz und ethischer Grundsätze sowohl gegenüber den KandidatInnen, als auch gegenüber dem Ausbildungsinstitut.

2. für die Lehranalyse und Lehrtherapie

Lehranalysen und Lehrtherapien sind eine psychoanalytische Tätigkeit, für die die Ethischen Grundsätze A der DPV gelten.

LehranalytikerInnen und LehrtherapeutInnen unterliegen hinsichtlich der Lehranalyse/ Lehrtherapie auch dem Ausbildungsausschuss/Psychotherapieausschuss gegenüber der Schweigepflicht (non reporting system).

LehranalytikerInnen/LehrtherapeutInnen achten das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.

Schwere Abstinenzverletzungen sind mit einer persönlichen Beschädigung und einem materiellen Schaden verbunden, für den die VerursacherInnen verantwortlich sind.

¹ *In der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft werden KandidatInnen der DPV, AusbildungsteilnehmerInnen nach PTG und WeiterbildungsteilnehmerInnen nach den Richtlinien der Ärztekammern aus- und weitergebildet. Alle werden im Folgenden KandidatInnen genannt.*

3. für die Supervision

Das Abstinenzgebot, die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit und das Gebot, ihre persönliche Autorität und die suggestive Wirkung ihrer professionellen Kompetenz nicht missbräuchlich einzusetzen, gelten auch für die SupervisorInnen.

Eine Besonderheit des Supervisionsprozesses liegt darin, die regressiven Prozesse der Lehranalyse / Lehrtherapie zu berücksichtigen und für die Entwicklung einer spezifischen psychoanalytischen Sensibilität zu nutzen. Dies erfordert ein besonderes Taktgefühl im Umgang mit den SupervisandInnen.

Die SupervisorInnen sind den SupervisandInnen und deren PatientInnen verpflichtet. Sie behandeln ihre Erfahrungen mit ihren SupervisandInnen wie auch alle Mitteilungen über deren PatientInnen vertraulich.

Der Austausch über die Entwicklung der KandidatInnen findet in einem dafür vorgesehenen und geschützten Rahmen statt und unterliegt der Schweigepflicht.

B. Vertrauensleute

Mit der Einrichtung von Vertrauensleuten stellt die Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft eine niederschwellige Möglichkeit zur Verfügung, bei Unsicherheiten bezüglich der Einhaltung ethischer Grundsätze Gehör zu finden und Rat zu bekommen.

Die Tätigkeit der Vertrauenspersonen dient der Wahrung ethischer Grundsätze und dem Vereinsfrieden.

Ratsuchende können sein

- Mitglieder und Angehörige der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft
- AusbildungsteilnehmerInnen und KandidatenInnen aller Aus- und Weiterbildungsgänge der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft
- PatientInnen von Angehörigen und Mitgliedern der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft und von TeilnehmerInnen und KandidatInnen aller Aus- und Weiterbildungsgänge der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft

Vertrauenspersonen arbeiten in ihrer Beratung vertraulich, diskret und in der Regel allein. Ihre Aufgabe ist es, die Ratsuchenden anzuhören, mit ihnen die mögliche ethische Relevanz ihres Anliegen zu erörtern und die Ratsuchenden in ihrer Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Jeder der von ihnen unternommenen Schritte wird mit den Ratsuchenden abgestimmt.

Wünscht der/die Ratsuchende eine Klärung mit einem Mitglied oder einer/m Angehörigen der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft, so kann die Vertrauensperson Kontakt zu dieser/m aufnehmen und gegebenenfalls vermitteln. Bei erheblichen Verletzungen ethischer Grundsätze ist die Vertrauensperson gehalten, der/dem Ratsuchenden zu empfehlen, sich zur Klärung an die Ethikkommission der DPV zu wenden, um ein noch höheres Maß an Schutz für die Beteiligten zu gewährleisten und die Erfahrung der Ethikkommission zu nutzen. Die Vertrauensperson kann die/den Ratsuchenden auch über die Funktion anderer für ethische Fragen zuständige Einrichtungen informieren.

Sieht sich eine Vertrauensperson im konkreten Fall als befangen, so empfiehlt sie der/dem Ratsuchenden, sich an eine andere Vertrauensperson des Instituts oder an eine andere Stelle zu wenden. Vertrauensleute am Institut unterscheiden sich in ihrer Funktion deutlich von der Ethikkommission der DPV. Sie arbeiten klärend, sanktionieren nicht, müssen nicht als Gruppe zu einem abschließend bewertenden Ergebnis kommen und sind Gremien gegenüber schweigepflichtig.

Die gewählten Vertrauenspersonen treffen sich in Abständen und tauschen sich in anonymisierter Form über ihre Beratungen aus. Sie erbitten dafür eine Schweigepflichtentbindung der/des Ratsuchenden.

Die Vertrauensleute protokollieren ihre Beratungen. Die Beratungsunterlagen bleiben in der Obhut der Vertrauensleute und werden 5 Jahre nach Abschluss der Beratung vernichtet.

Die Vertrauensleute berichten der Hauptversammlung einmal jährlich in anonymisierter, knapper Form über die Themen, die Inhalt der Beratungen waren.

Die Gruppe der Vertrauensleute besteht aus 3 Mitgliedern der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft. Sie werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es soll sich um erfahrene Mitglieder handeln. Zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit sollen sie keine Funktion in Gremien der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft haben. Eine von 3 Vertrauenspersonen sollte LehranalytikerIn sein.

C. Ständige Arbeitsgruppe Ethik

Eine ständige Arbeitsgruppe Ethik soll die Diskussion relevanter Fragen der Berufsethik in der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft anregen und befördern.

Sie richtet ein Diskussionsforum für die Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft (Ethikforum) ein.

In Zusammenarbeit mit der Lehrplankommission und den DozentInnen trägt sie Sorge, dass ethische Fragen zu einem festen Bestandteil des Semesterprogramms werden. Sie erarbeitet Vorschläge zu Themen und zur Ausgestaltung von Seminaren.

In einem fortlaufenden Entwicklungsprozess überarbeitet sie die Ethikleitlinien im Austausch mit den Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft und den Vertrauensleuten.

Die Ständige Arbeitsgruppe Ethik setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Sie werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.